

Wilhelmine-Fliedner-Schule





Hilden, September 2024

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

aus gegebenem Anlass wurden die Schulen vom "Landeszentrum Gesundheit in Nordrhein-Westfalen" darüber informiert, dass gem. "Rahmen-Hygieneplan für Schulen" neben den Beschäftigten auch Eltern, auf ihre Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)"

hier: § 34Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, ... zu belehren sind.

Den genannten Gesetzestext gebe ich anbei Ihnen in Auszügen zur Kenntnis.

Weiter heißt es im "Rahmen Hygieneplan" Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren"

Ich bitte Sie daher sofort, spätestens den Erhalt der schriftlichen Ausführungen zu § 34 IfsG mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Sollte Ihr Kind aufgrund von Covid 19 (Corona) oder einer der aufgeführten Infektionskrankheiten nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren Sie bitte umgehend die Schulleitung per E-Mail: wfs.gesamtschule@ekir.de. (Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG ist der Nachweis des Erregers SARS-CoV-2, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, meldepflichtig)

Mit freundlichem Gruß

P. Büttner, StD i.K. Schulleiter

Den unteren A	Abschnitt bitte	zurück mit den	Vertragsunterlagen	ins Sekretariat d	er WFS:

Rückmeldung für die Schülerakte von:

Name und Vorname des Kindes	Klasse / Stufe	
Name und vorname des kindes	Masse / State	

Die Information zur Meldepflicht von Krankheiten gem. § 34 des IfGS habe ich erhalten.

Ort. Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten...(Auszüge in Bezug auf Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten)

1.	
Cholera	12.
	Paratyphus
2.	13.
Diphtherie	Pest
3.	14.
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli	Poliomyelitis
(EHEC)	14a.
4.	Röteln
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	15.
5.	Scharlach oder sonstigen Streptococcus
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	pyogenes-Infektionen
6.	16.
Impetigo contagiosa (ansteckende	Shigellose
Borkenflechte)	17.
7.	Skabies (Krätze)
Keuchhusten	18.
8.	Typhus abdominalis
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	19.
9.	Virushepatitis A oder E
Masern	20.
10.	Windpocken
Meningokokken-Infektion	
11.	
Mumps	

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen.....(Schulen) ... nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

 Vibrio cholerae O 1 und O 139 Corynebacterium spp., Toxin bildend 	Salmonella Paratyphi 5. Shigella sp.
3. Salmonella Typhi 4.	6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

arztiichem Orteil eine Erkrankung an oder ein	V CI daciit aui	
1.		
Cholera		
2.	10.	
Diphtherie	Paratyphus	
3.		
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli	11.	
(EHEC)	Pest	
4.	12.	
virusbedingtem hämorrhagischem Fieber	Poliomyelitis	
5.	12a.	
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Röteln	
6.	13.	
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	Shigellose	
7.	14.	
Masern	Typhus abdominalis	
8.	15.	
Meningokokken-Infektion	Virushepatitis A oder E	
9.	16.	
Mumps	Windpocken	

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig (in der Regel Schülerinnen und Schüler) sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.(in der Regel die Erziehungsberechtigten)

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung (hier: der Schulleitung der Wilhelmine-Fliedner-Schule über die Klassenleitung) hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen....

..."

P.S.

Seit April 2023 ist die Schule erneut verpflichtet, eine Covid 19 (Corona)-Erkrankung) umgehend an das Kreisgesundheitsamt zu melden.